



<p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet werden.</p> <p>5. Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen – insbesondere auch als persönlich haftender Gesellschafter – sowie andere Unternehmen zu gründen, solange die Gemeinnützigkeit des Vereins davon nicht berührt wird.</p> <p>6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e. V.. Der Empfänger hat die zugewendeten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung zu verwenden</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e. V.. Der Empfänger/die Empfängerin hat die zugewendeten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung zu verwenden</p>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	
<p>1. Gründungsmitglieder des Vereins sind in der Satzung erfasst.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft im Verein können weitere Unternehmen, Einrichtungen und Personen schriftlich beantragen, die sich der Berufsausbildung stellen bzw. die Ziele des Vereins vertreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>2. Die Mitgliedschaft im Verein können weitere Unternehmen, Einrichtungen und Personen schriftlich beantragen, die sich der Berufsausbildung stellen bzw. die Ziele des Vereins vertreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, kann Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder dürfen an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch im Gegensatz zu ordentlichen Vereinsmitgliedern kein Stimmrecht.</p> <p>3. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss in besonderen Fällen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren den Status einer passiven Mitgliedschaft zuerkannt bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass das Vereinsmitglied aktuell keine Ausbildungsverhältnisse</p>

<p>3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen Mitglied oder einem sonstigen Dritten überlassen werden.</p> <p>4. Ein Mitglied scheidet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus.</p> <p>5. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>6. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.</p> <p>7. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat oder</li> <li>trotz dreifacher, schriftlicher Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder</li> <li>gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.</li> </ol> <p>Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuscheidende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in einfacher Mehrheit. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden ist, entfallen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.</p>	<p>unterhält Die Genehmigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung des Vereinsvorstandes. Ruhende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verbundleistungen, sind jedoch informell eingebunden und partizipieren an den Verbundmaßnahmen zur Bewerbergewinnung für Ausbildung. Ruhende Mitglieder dürfen an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch im Gegensatz zu ordentlichen und geborenen Vereinsmitgliedern kein Stimmrecht.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen Mitglied oder einem/einer sonstigen Dritten überlassen werden.</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat oder</li> <li>trotz dreifacher, schriftlicher Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder</li> <li>gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.</li> </ol> <p>Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem/der Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuscheidende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in einfacher Mehrheit. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden ist, entfallen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene</p>
--	--

	Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge</b>	
1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.	unverändert
2. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.	unverändert
3. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände innerhalb des FAV kann der Vorstand die Beitragshöhe jederzeit mit Wirkung von bis zu zwei Monaten an die Umstände anpassen.	3. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgelegt; so keine neue Festlegung erfolgt, gilt die Festlegung der letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.  Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände innerhalb des FAV kann der Vorstand die Beitragshöhe jederzeit mit Wirkung von bis zu zwei Monaten an die Umstände anpassen.
4. Der Veränderungsrahmen darf hierbei +/- 10 % betragen. Bei einer höheren Abweichung ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.	unverändert
5. Die Erhebung von Sonderbeiträgen ist im Grundsatz möglich, sofern sie für den Fortbestand des Vereins unverzichtbar und dem einzelnen Mitglied zumutbar ist.	unverändert
6. Die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder kann gesondert festgelegt werden.	unverändert
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	unverändert
<b>§ 5 Organe</b>	
Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	unverändert
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b>	
1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.	unverändert
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung	unverändert

<p>erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.</p> <p>3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder</li> <li>▪ es das Vereinsinteresse erfordert.</li> </ul> <p>4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorstandsmitglieder zu wählen</li> <li>b) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen</li> <li>c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen</li> <li>d) zwei Kassenprüfer zu bestimmen</li> <li>e) Satzungsänderungen zu beschließen</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>f) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder</li> <li>g) den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds zu fassen</li> <li>h) die Auflösung des Vereins zu beschließen</li> <li>i) die Geschäftsordnung zu beschließen</li> <li>j) Veränderung der Beitragsordnung</li> </ol> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Zeit</li> <li>b) die Zahl der erschienenen Mitglieder</li> <li>c) die Tagesordnung</li> <li>d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen</li> <li>e) bei Satzungsänderungen die Angabe des genauen Wortlautes</li> </ol> <p>6. Die Beschlüsse sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Beschlüsse entsprechend § 6 (4) e, f, g, h, i erfordern eine 2/3 Mehrheit.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.</p>	<p>unverändert</p> <p>4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorstandsmitglieder zu wählen</li> <li>b) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen</li> <li>c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen</li> <li>d) zwei Kassenprüfer zu bestimmen</li> <li>e) Satzungsänderungen zu beschließen</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>f) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder</li> <li>g) den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds zu fassen</li> <li>h) die Auflösung des Vereins zu beschließen</li> <li>i) die Geschäftsordnung zu beschließen</li> <li>j) Veränderungen der Beitragsordnung zu beschließen</li> </ol> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorstandsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Zeit</li> <li>b) die Zahl der erschienenen Mitglieder</li> <li>c) die Tagesordnung</li> <li>d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen</li> <li>e) bei Satzungsänderungen die Angabe des genauen Wortlautes</li> </ol> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 7 Vorstand</b></p>	
<p>1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Beauftragten der IHK Erfurt. Der Vorstand konstituiert sich</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertreter/inne/n des/der Vorsitzenden und dem/der Beauftragten der IHK</p>

<p>selbst. Dabei bestimmen die Vorstandsmitglieder ihren Vorsitzenden durch einfache Mehrheit.</p> <p>2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften durch zwei Vorstandsmitglieder.</p> <p>3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Firmenausbildungsverbundes (FAV) unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.</p> <p>6. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer durch 2/3 Beschluss bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen.</p> <p>7. Eine Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch 2/3 Beschluss des Vorstandes.</p> <p>8. Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder aufzunehmen, vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>9. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann jedes Vorstandsmitglied allein Erklärungen abgeben.</p>	<p>Erfurt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dabei bestimmen die Vorstandsmitglieder ihre/n Vorsitzenden durch einfache Mehrheit.</p> <p>2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften durch zwei Vorstandsmitglieder.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Firmenausbildungsverbundes (FAV) unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.</p> <p>6. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in durch 2/3 Beschluss bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen.</p> <p>7. Eine Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch 2/3 Beschluss des Vorstandes.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 8 Geschäftsordnung</b></p>	
<p>Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2015 beschlossen.</p> <p>Gotha, den 27.10.2015</p>	<p>Diese geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2018 beschlossen.</p> <p>Gotha, den 23.04.2018</p>